

Leitfaden zur Durchführung von Studien- und Prüfungsanrechnungen an der Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik

Anrechnungsvoraussetzungen für absolvierte Prüfungen, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden (Privathochschulgesetz Beilage 1 zur Satzung)

1. Anträge zur Durchführung von Studien- und Prüfungsanrechnungen

- Die Anträge auf Anerkennung von bestandenen Prüfungen, die von Studierenden an einer anderen postsekundären Bildungseinrichtung (Universität, Hochschule oder Konservatorium) abgelegt wurden, können nach Erhalt des Zulassungsbescheids mit den Anrechnungsunterlagen gemäß dem Leitfaden eingereicht werden. Die Einreichung erfolgt per E-Mail an: anerkennungen@stella-musikhochschule.ac.at.
- Der Entscheidungsprozess über die Anerkennung startet zu Beginn des Semesters und wird innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen.

2. Erforderliche Beilagen für die digitale Einreichung

- Positiv abgelegte Prüfungen müssen mittels einer vollständigen Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) in deutscher oder englischer Sprache nachgewiesen und digital eingereicht werden.
- Wenn kein Transcript of Records vorliegt, können auch die Beschreibungen der Prüfungsinhalte der absolvierten Lehrveranstaltungen (Lernergebnisse) laut auswärtigen Studienplänen (Curricula) vorgelegt werden.
- In den Leistungsnachweisen sind die den Antrag betreffenden Prüfungsleistungen bzw. Lehrveranstaltungen farblich zu markieren (z. B. gelb).
- Der Nachweis der künstlerischen oder wissenschaftlichen Tätigkeit in Einrichtungen außerhalb der Stella Vorarlberg erfolgt durch einen formlosen Antrag in deutscher oder englischer Sprache. Es muss die Art der Tätigkeit sowie Art und Umfang der Mitwirkung beschrieben und durch entsprechende Unterlagen (wie z. B. Zeugnisse, Modulbeschreibungen etc.) belegt werden. (Siehe auch Punkt 4).

3. Auflistung der abgelegten und anzuerkennenden Prüfungsleistungen im Antragsformular

- Füllen Sie pro Modul an der Stella ein Antragsformular aus. Bei mehreren Formularen müssen die Angaben zum bisherigen Studium nur einmal eingetragen werden.
- Bereits an einer anderen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegte Prüfungsleistungen:
Bitte in der Tabelle unter »Bezeichnung der externen Lehrveranstaltung (LV), in der die Prüfungsleistung / der Leistungsnachweis erbracht wurde« einzeln auflisten.
- An der **Stella Vorarlberg** anzuerkennende Prüfungsleistungen:
Bitte in der vorletzten Spalte unter »Bezeichnung der Stella-Veranstaltung, für welche diese Prüfungsleistung / der Leistungsnachweis anerkannt werden soll« einzeln auflisten.

4. Anerkennung von wissenschaftlichen, künstlerischen und beruflichen Tätigkeiten

- Wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten können anerkannt werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Hierzu zählen auch Tätigkeiten und Praktika in Betrieben, Forschungseinrichtungen oder bei Organisationen und Unternehmen außerhalb der Privathochschule und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen.

5. Anerkennung von fremdsprachigen Dokumenten, Übersetzung und Beglaubigung

- Bei Vorlage von fremdsprachigen Urkunden sind dem Antrag eine beglaubigte Übersetzung der Dokumente in deutscher oder englischer Sprache anzuschließen. Die Übersetzungen sind durch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher*innen anzufertigen.
- Informationen zur Beglaubigung ausländischer Urkunden entnehmen Sie bitte einer Übersicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Beglaubigung von ausländischen Urkunden).

6. Entscheidung über Anerkennungsanträge

- Über vollständige Anerkennungsanträge wird innerhalb von drei Monaten nach Eingangsbestätigung seitens der Studiendirektion entschieden.
- Gegen die Entscheidung kann gegebenenfalls in der Studiendirektion formlos oder über das Beschwerdeformular eine begründete Beschwerde eingereicht werden.